



Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Fédération Suisse des Betteraviers

SVZ FSB

Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. 031 398 52 62
Fax. 031 385 36 46
svz.fsb@sbv-usp.ch

Bern, 1. Juni 2011

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Manfred Bötsch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Bötsch

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-17 (AP 2014-17) Stellung nehmen zu können.

Unsere Vorschläge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

sig. Samuel Keiser
Präsident

sig. Nadine Degen
Geschäftsführerin

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ)	
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 30. Mai 2011 sig. Samuel Keiser Präsident sig. Nadine Degen Geschäftsführerin	
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.		

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die AP 2014-17 und insbesondere die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems sehen tiefgreifende Änderungen der Schweizer Landwirtschaft vor. In den Grundzügen anerkennen wir das Bestreben, die Glaubwürdigkeit und Kommunizierbarkeit der Agrarpolitik durch eine transparente Ausrichtung auf konkrete Ziele zu verbessern. Dies ist für die Verankerung und Akzeptanz in der Bevölkerung von grosser Wichtigkeit.

Wir begrüssen insbesondere den unveränderten Rahmenkredit, welcher ein Bekenntnis zur Schweizer Landwirtschaft darstellt. Damit wird auch kommuniziert, dass eine abnehmende Unterstützung der Landwirtschaft zu gravierenden Einschränkungen führen würde.

⇒ **Wir beantragen aber, dass der Kredit entsprechend der Teuerung nach oben korrigiert wird.**

Speziell begrüssen wir die Aufnahme der Ernährungssouveränität ins Landwirtschaftsgesetz (LwG).

Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) hat seine Position innerhalb der Zuckerbranche abgesprochen. Er äussert sich im Folgenden nur zu einzelnen, insbesondere den Ackerbau betreffenden Themen. Bei den übrigen Themen unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV). Speziell betonen wir hier die Artikel 9, 13b und 17.

Förderung des Ackerbaus

Der SVZ begrüsst das Bestreben des Bundesamtes, den Ackerbau im Vergleich zum Grünland zu fördern. Dies ist sowohl für eine sinnvolle und ausgeglichene Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion als auch im Sinne der Ernährungssouveränität dringend notwendig. Relativiert wird das Unterfangen jedoch leider dadurch, dass auch der Ackerbau an Unterstützung verliert, wenn auch „etwas weniger stark“ als das Grünland.

Neues Direktzahlungssystem

Wir begrüssen eine transparente Einteilung der Beiträge. Mit dem Vorschlag des BLW sind die Leistungen der Landwirtschaft und die Direktzahlungen gegenüber der Bevölkerung besser kommunizierbar. Der SVZ betont insbesondere die Relevanz der **Versorgungssicherheitsbeiträge**. Damit erhält die Produktion von Nahrungsmitteln auch in der Kommunikation das nötige Gewicht. Entsprechend unterstützen wir auch die Voraussetzung, dass zur Ausrichtung dieser Beiträge die (Acker-)Früchte geerntet werden müssen. Der für die Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehene Betrag ist jedoch bei weitem zu gering gehalten und wird damit seinem Zweck, nämlich der *Versorgungssicherheit*, nicht gerecht. Wir erwarten, dass der Bund hier ein klares Zeichen setzt und die Ernährungssouveränität, die in Art. 2 Abs. 4 ELwG aufgenommen wird, umsetzt. Eine bei weitem stärkere Gewichtung der Versorgungssicherheitsbeiträge ist unabdingbar!

Der Ersatz der bisherigen Artikel 54 (bis 58) LwG durch den neuen Art. 54 ELwG bedeutet auch für den Zucker eine Schwächung, da er nicht mehr im LwG erwähnt sein wird.

⇒ **Der SVZ beantragt eine Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge um 40%.**

Die konkrete Erwähnung und gezielte Förderung der Versorgungssicherheit ist eine der Stärken des neuen Direktzahlungssystems. Es ist uns aber ein Anliegen, an dieser Stelle auf einen weiteren Bereich der Versorgungssicherheit aufmerksam zu machen. Neben der Produktion von landwirtschaftlichen Gütern ist auch die Lagerung derselben in Pflichtlagern Garant für eine sichere Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten. Hier stellen wir jedoch fest, dass eine grosse Unsicherheit bezüglich der strategischen Ausrichtung und insbesondere die zukünftige Finanzierung fest.

⇒ **Wir beantragen dem BLW, dass es sich mit den zuständigen Stellen für eine rasche Lösung zur Finanzierung der Pflichtlager einsetzt. Weiter stellen wir den Antrag, dass sich das BLW, wie durch Herrn J. Chavaz am 12. Januar 11 bestätigt, für eine Finanzierung durch den Bund einsetzt. Da die Finanzierung durch Garantiefonds angesichts der hohen und sehr volatilen Weltmarktpreise heute nicht mehr angemessen, da nicht ziel führend ist, ist eine Bundesfinanzierung die einzig realistische Lösung. Die teilweise ebenfalls diskutierte Erstinverkehrbringerabgabe würde eine Schwächung der Branche mit sich bringen und ist absolut unhaltbar.**

Streichung des Anpassungsbeitrags

Der Anpassungsbeitrag ist aus unserer Sicht äusserst unklar formuliert. Es ist nachvollziehbar, dass mit dem neuen DZ-System die einkommenswirksamen Beiträge klarer von der Fläche und damit der Produktion getrennt werden sollen. Der Anpassungsbeitrag ist jedoch das falsche Werkzeug dazu. Durch die Bindung an die Person werden insbesondere Hofübergaben an die nächste Generation gebremst. Durch die unklare finanzielle Ausgestaltung entsteht auf den Betrieben eine Planungsunsicherheit. Insbesondere ist allgemein eine Extensivierung zu befürchten. Zusätzlich fehlen in der Botschaft des BLW konkrete Vorstellungen, wie das Geld umgelagert werden soll. Angesichts dieser Unsicherheiten werden die Anpassungsbeiträge auch nicht dem Anspruch gerecht, ein transparentes und kommunizierbares neues Direktzahlungssystem zu schaffen. Diesem kann nur genügt werden, wenn die Anpassungsbeiträge vollumfänglich gestrichen und auf leistungsbezogene Beiträge umgelagert werden.

⇒ **Der SVZ beantragt die komplette Streichung der Anpassungsbeiträge. Der Betrag ist vollständig zur Abgeltung der Versorgungssicherheit zu nutzen.**

Einzelkulturbeitrag

Der SVZ begrüsst den vorgesehenen Beitrag für Einzelkulturen. In der Botschaft zur AP stellen Sie fest, dass dieser für Kulturen geleistet werden soll, welche einen wesentlichen Beitrag zur Ernährung leisten und über einen ungenügenden Grenzschutz verfügen. Beides ist im Fall der Zuckerrübe resp. des Zuckers gegeben. Durch die Bilateralen Abkommen II herrscht zwischen der Schweiz und der EU für verarbeiteten Zucker Freihandel (Doppelnülllösung). Dies ist für keine andere Ackerkultur der Fall. Eine Stützung, die über den vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeitrag hinausgeht, ist für eine weitere Sicherstellung der Anbaubereitschaft und damit der Schweizer Zuckerproduktion absolut unabdingbar! Der SVZ unterstützt die vom Bundesamt vorgeschlagenen Kriterien für die Festlegung der betroffenen Kulturen, nämlich die Bedeutung einer Kultur für die Grundversorgung der Bevölkerung, die relative wirtschaftliche Attraktivität und die Entwicklung des Selbstversorgungsgrads. Ganz entschieden wehren wir uns jedoch gegen die vorgesehene Höhe des Beitrags, welcher für Zuckerrüben vorgesehen ist (siehe Punkt 4). Wir verweisen noch einmal mit Nachdruck auf die Doppelnülllösung mit der EU.

- ⇒ **Der SVZ begrüsst ausdrücklich den vorgesehenen Beitrag für Einzelkulturen und folgt dem Vorschlag des SBV (siehe unten).**
- ⇒ **Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von CHF 1900.00 je ha darf unter keinen Umständen gekürzt werden.**
- ⇒ **Der SVZ unterstützt nach wie vor die Knüpfung dieses Beitrags an eine Mindestliefermenge. Als klare Positionierung zu einem professionellen Zuckerrübenanbau unterstützen wir eine Menge von 10 Tonnen je Hektare.**
- ⇒ **Wir weisen darauf hin, dass der Bund den Einzelkulturbeitrag im neuen Direktzahlungssystem als Teil der Versorgungssicherheit versteht und dies auch entsprechend kommuniziert. Dennoch werden im Gesetz die Einzelkulturbeiträge nicht als Teil des Direktzahlungssystems verankert, sondern als separate Komponente im Bereich Produktion und Absatz. Diese unterschiedliche Zuordnung darf in keiner Weise eine finanzielle Einschränkung auslösen. Die Einzelkulturbeiträge müssen als Beitrag zur Versorgungssicherheit angesehen werden, wie es in der Botschaft unter 2.2.3.2 S. 135 auch dargelegt ist.**
- ⇒ **Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat bei der Bezeichnung der Kulturen und der Höhe der Beiträge (Art. 54 Abs. 2) jeweils die Branchen konsultiert und deren Anliegen in seine Überlegungen einbezieht.**

Zuckerwirtschaft

In der Botschaft des Bundesamtes wird die vorgesehene stärkere Kürzung des Anbaubeitrags für Zuckerrüben damit begründet, dass „der hohen Netto-Selbstversorgung des inländischen Marktes und der hohen relativen wirtschaftlichen Attraktivität“ Rechnung getragen werden soll. Dies ist eine Verzerrung der Tatsachen. Die „Netto-Selbstversorgung“ kann höchstens den inländischen Verbrauch, also den Verzehr durch die inländische Bevölkerung, nicht aber den inländischen Markt abdecken. Beim Zucker haben wir die spezielle Situation, dass die Nahrungsmittelindustrie, welche Teil des inländischen Markts ist, die Hälfte der inländischen Nachfrage abdeckt. Dies führt dazu, dass die so genannte Selbstversorgung, also der Anteil der Nachfrage aus dem Inland, welcher durch die inländische Produktion abgedeckt werden kann, beim Zucker deutlich unter 50% (2008: 39.7%!) zu liegen kommt. Infolgedessen wäre es falsch, hier die „Netto-Selbstversorgung“ als entscheidenden Faktor zu verwenden. Schliesslich möchte ja auch der Bund verhindern, dass die Nahrungsmittelindustrie wegen ungenügend erhältlicher Schweizer Rohstoffe ins Ausland abwandert.

Ehrlicherweise müsste für eine Gewichtung der Produktion die „Brutto-Selbstversorgung“ als Faktor verwendet werden. Wir verweisen hier auf die sehr schwierige Situation bei den Diskussionen über die Swissness-Vorlage¹: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 18. November 2009 den Zucker als Beispiel eines „in ungenügender Verfügbarkeit vorhandenen Rohstoffs“ genannt und erwähnt, für den Zucker könnte „eine Ausnahme [von der 80%-Regel] gemacht werden, wenn sich zeigen sollte, dass die einheimische Zuckerproduktion weniger als die Hälfte des Bedarfs derer Hersteller von verarbeiteten Naturprodukten deckt“.

Ist es nicht paradox, wenn der Bundesrat einerseits von Zucker als einem Mangelprodukt (Swissness-Vorlage) spricht, welches in ungenügender Menge produziert wird, und das BLW gleichzeitig die (bisher als notwendig erachtete) Stützung der Kultur aufgrund der „hohen Netto-Selbstversorgung“ abbauen will?

- ⇒ **Der SVZ beantragt, dass für eine Bewertung des Selbstversorgungsgrads von Zucker die so genannte „Brutto-Selbstversorgung“, also Inlandverbrauch plus Export, berücksichtigt wird.**
- ⇒ **An dieser Stelle ist es uns ein Bedürfnis, auf die spezielle Situation der Schweizer Zuckerbranche hinzuweisen. Die optimale Auslastung der Zuckerfabriken durch die Verarbeitung einer möglichst grossen Menge Zuckerrüben steht in direktem Gegensatz zu den Einschränkungen seitens WTO und Bund. Betriebswirtschaftliche Überlegungen werden so immer wieder durch die Politik gebremst. Als Folge steigen die Betriebskosten, was direkt auf die Rübenpflanzer abgewälzt wird. Wenn aber der Preis sinkt, muss zur Gewährleistung der Anbaubereitschaft eine entsprechende Unterstützung durch den Bund gewährt werden. Die Katze beisst sich in den Schwanz. Die Zuckerbranche ist sich der WTO-Regeln durchaus bewusst und richtet sich danach aus. Wir würden es aber sehr schätzen, seitens Bund die nötige Stützung zu erhalten. Dazu gehört auch, dass die Branche bei ihrer selbstständigen Lösungssuche jeweils vom Bund unterstützt wird.**

¹ Revision des Wappenschutzgesetzes und des Markenschutzgesetzes

Die „relative Attraktivität“ wird ebenfalls als Grund für den Abbau der Stützung genannt.

- ⇒ **Wir verweisen hier mit Nachdruck darauf, dass die Zuckerbranche durch die jährliche Festlegung der Quote und die Verträge mit jedem Pflanzler die Produktion lenkt und die Höhe der Beiträge nicht etwa zu einer Verzerrung des Marktes, sondern vielmehr durch die Anbaubereitschaft zu einem gesicherten Betrieb der ZAF führen!**

Futtergetreide

Der SVZ anerkennt, dass das Bundesamt die Unausgewogenheit zwischen Futtergetreide und den übrigen Ackerfrüchten erkannt hat und angehen will. Die unterschiedliche Stützung ist in der Tat zu verringern. Jedoch kann es nicht sein, dass dies geschieht, in dem die Beiträge an die Zuckerrüben, die Öl- und Proteinpflanzen und das Pflanz- und Saatgut reduziert werden! Damit wäre das Pferd am Schwanz aufgezäumt. Der SVZ unterstützt eine Lösung, welche klar nicht zu Lasten der oben genannten Kulturen geht. Anstatt die übrigen Kulturen zu schwächen und damit die Anbaubereitschaft und also die Versorgungssicherheit zu gefährden, soll das Futtergetreide als Kultur gestärkt werden. Das BLW soll hier auch der Diskussion um die umstrittenen Futtermittelimporte Rechnung tragen.

- ⇒ **Der SVZ unterstützt einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide. Dieser Beitrag darf jedoch in keiner Art und Weise die heute ausgezahlten Beiträge für Zuckerrüben, Ölsaaten und Saatkartoffeln senken!**
- ⇒ **Der SVZ lehnt eine Senkung des Zollansatzes für Brotgetreide entschieden ab.**

Prüfung von Transportbeiträgen für Bahntransporte

Güter des Ackerbaus (Getreide, Ölsaaten und vor allem Zuckerrüben) werden teilweise mit der Bahn transportiert. Dies ist ökologisch und daher sinnvoll. Steigende Tarife der Bahn führen aber dazu, dass vermehrt Güter auf die Strasse umgelagert werden und dadurch Kosten generiert werden, welche schlussendlich über auf das Ausgangsprodukt überwälzt werden. Diese Entwicklung ist für uns und unser Image problematisch. Um dem entgegenzuwirken fordern wir vom Bund einen Beitrag an den Transport von landwirtschaftlichen Gütern per Bahn. Gerade die Zuckerindustrie ist einer der grössten Kunden von SBB-Cargo. In Österreich übernimmt der Staat ebenfalls Kosten für die ökologisch sinnvollen Rübentransporte per Bahn. Die Schweiz würde in Europa diesbezüglich nicht abseits stehen.

Wir sehen konkret zwei Möglichkeiten zur Finanzierung dieser Transporte:

1. Aus dem Budget der Beiträge, welche für die Ökologie vorgemerkt sind.
2. Aus dem Budget des UVEK.

Wir stellen uns vor, dass als Referenz die Bahntarife des Jahres 2009 herangezogen werden. Die Differenz zwischen dem Referenzjahr und den derzeitigen Tarifen soll vom Bund übernommen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
213, S. 101	Art. 2 ⁴ Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität.	Die Ernährungssouveränität ist in das LwG aufzunehmen. Der SVZ unterstützt den Minderheitsantrag der WAK-N. Die Ernährungssouveränität wird als Grundsatz verstanden. Mit dem Mehrheitsantrag wird die Ernährungssouveränität reduziert auf die Berücksichtigung der Konsumenten, was insbesondere für Commodities Nachteile bringen könnte. Zudem beinhaltet der Mehrheitsantrag der WAK-N Inhalte, welche bereits im LwG bzw. in der BV enthalten sind: Qualitativ hochwertig → Qualitätsstrategie, nachhaltig → Art. 104 BV.
2.2.3.2, S. 135	Art. 54 ¹ Der Bund richtet Einzelkulturbeiträge aus a. zur Sicherung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Rohstoffen oder b. zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten. ² Alle in der Schweiz angebauten Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren.	Der SVZ unterstützt den Antrag des SBV.

2.3.2.1, S. 146	Art. 70a (neu) ¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: f. Grenzwerte bezüglich Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen [..].	Der SVZ folgt der Stellungnahme des SBV bezüglich der Eintretens- und Begrenzungskriterien zum Bezug der Direktzahlungen. Zusätzlich zu einem Maximalbeitrag pro Standardarbeitskraft unterstützen wir jedoch auch Grenzwerte bezüglich Vermögen. Wir empfehlen eine Erhöhung dieses Grenzwertes auf neu CHF 1.8 Mio.
2.3.2.3, S. 156		Im Bereich Bodenschutz ist vorgesehen, anhand von Erosions-Risikokarten problematische Gebiete auszuweisen. Massnahmen sollen gezielt auf diese Gebiete konzentriert werden. Der SVZ weist auf den umständlichen und unter Umständen ungerechten Vollzug hin. Erosions-Risikokarten zeigen eine grundsätzliche Tendenz auf. Die effektive Situation auf dem einzelnen Betrieb kann jedoch durch gezielte, freiwillige Massnahmen wie etwa Bodenbedeckungen den Risikofaktor massiv senken. Der SVZ ist sich der Problematik des qualitativen Bodenschutzes durchaus bewusst und plädiert für betriebsspezifische Lösungen. Wir schlagen vor, zu diesem Thema innerhalb einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Praxis Lösungen zu suchen.
2.3.2.10, S. 176	Art. 77 (streichen)	Der SVZ beantragt die komplette Streichung der Anpassungsbeiträge. Der Betrag ist vollständig zur Abgeltung der Versorgungssicherheit zu nutzen.